Bundeskanzleramt

Geschäftszahl: 2020-0.765.886

44/21

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich vom 19. November 2020 betreffend Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und um die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu diesem Gesetzesbeschluss ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 15. Jänner 2021.

Z 1 des Gesetzesbeschlusses (§ 2 Abs. 1 des NÖ Polizeistrafgesetzes) sieht – wie schon die geltende Fassung – die Mitwirkung der Organe der Bundespolizei bei der Vollziehung des § 1a des NÖ Polizeistrafgesetzes (Verbote bestimmter Formen des Bettelns) und des § 6 Abs. 1 leg. cit. (Verbot des Haltens gefährlicher Wildtiere) vor. Weiters sieht er eine solche Mitwirkung nunmehr auch bei der Vollziehung des § 2a leg. cit. (ortspolizeiliche Verordnungen betreffend den Konsum alkoholischer Getränke an öffentlichen Orten) vor.

Z 2 des Gesetzesbeschlusses (§ 2a Abs. 5 des NÖ Polizeistrafgesetzes) überträgt im Gebiet von Gemeinden, für die die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, der Landespolizeidirektion die Zuständigkeit zur Verhängung von Verwaltungsstrafen.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an die Landeshauptfrau von Niederösterreich folgendes Schreiben zu richten:

"An die Frau Landeshauptfrau von Niederösterreich Landhausplatz 1 3109 St. Pölten Mag. Dr. Gerhard KUNNERT Sachbearbeiter gerhard.kunnert@bka.gv.at +43 1 531 15-643922

Ihr Zeichen:

Ltg.-G-130-2020 (Ltg.-131/P-8-2020) 19. November 2020

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Jänner 2021 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

7. Jänner 2021

Mag.^a Karoline Edtstadler Bundesministerin für EU und Verfassung